



BÜRGER-SCHÜTZEN-VEREIN EVERSAEL 1728 e.V.

S A T Z U N G

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge der Mitglieder
- § 8 Vorstand, Leitung und Verwaltung
- § 9 Organe
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Tätigkeit
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Jugend des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Bürgerschützenverein Eversael 1728 e.V. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 1086 beim Amtsgericht Rheinberg eingetragen und hat seinen Sitz in Rheinberg-Eversael.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe, sowie die Pflege des Gemeinsinns und der Schützentradition.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Der Verein hat aktive und passive Mitglieder aller Altersklassen.
- Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der eigenhändig unterzeichnet sein muss. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
- Das neu aufgenommene Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins an.
- Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Dagegen kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Über die Aufnahme von minderjährigen Antragsstellern entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend.
- Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Vorstand von Fall zu Fall bestimmt.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu respektieren und zu befolgen. Ferner hat es sich rege an den Veranstaltungen, Versammlungen und an sonstigen Vereinsaktivitäten zu beteiligen.
- Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- Die minderjährigen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- **Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres oder durch Tod.** Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu leisten.
- Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, unter Wahrung einer Antragsfrist von mindestens einer Woche zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Bis dahin hat der Beschluss des Vorstandes vorläufig Bestand. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung unanfechtbar.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- Der Verein erhebt die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Einzelheiten regelt der Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung.
- Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren.
- Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- Sämtliche Einnahmen des Vereins einschließlich der Mitgliedsbeiträge sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 8 Vorstand, Leitung und Verwaltung

- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Ihm gehören an:
 1. Der/die Vorsitzende
 2. Der/die stellvertretende Vorsitzende
 3. Der/die Kassierer/-in
 4. Der/die Schriftführer/-in
 5. Der/die Sportleiter/-in
- Zum erweiterten Vorstand zählen neben dem geschäftsführenden Vorstand
 1. Der/die zweite Kassierer/-in
 2. Der/die zweite Schriftführer/-in
 3. Der/die zweite Sportleiter/-in
 4. Die Damenwartin
 5. Der/die Jugendleiter/-in als Vorsitzender/-de des Vereinsjugendausschusses.
- Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu kooptieren.
- Der/die Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte.
- Vertretungsberechtigt sind im Sinne des Gesetzes der/die Vorsitzende und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied gemeinsam, im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden tritt der/die stellvertretende Vorsitzende an seine/ihre Stelle.
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der / die Jugendleiter/-in durch die Jugendversammlung. Die Wahl des/der Jugendleiters/-in bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/-in, der/die Schriftführer/-in, der/die Sportleiter/-in und die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für 4 Jahre gewählt.
- Der gesamte Vorstand unterstützt den/die Vorsitzenden/-de in der Leitung des Vereins. Der Vorstand legt Veranstaltungen des Vereins fest und bestellt nach Bedarf Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten.
- Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung von der/dem stellvertretendem Vorsitzenden. Über die Sitzung und die Beschlüsse ist von einem Mitglied des Vorstands ein Protokoll zu führen. Fällt ein Vorstandsmitglied vor einer Mitgliederversammlung aus, sei es durch Tod, Krankheit, Rücktritt oder dergleichen, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied kommissarisch zu bestimmen, das an seine Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt.
- Im Übrigen regelt eine Geschäftsordnung die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes im Einzelnen.

§ 9 Organe

- Die Organe des BSV-Eversael 1728 e.V. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladungen müssen spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht sind.
- Jedes volljährige Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über eine Satzungsänderung, eine Verschmelzung oder Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Dieses Protokoll muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangt. Gegenstand der Tagesordnung ist nur das Thema, das zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung, im Übrigen gilt der § 10.

§ 12 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren 3 Kassenprüfer. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Kassenprüfer dürfen nur 2 Wahlperioden hintereinander ihr Amt innehaben.

§ 13 Tätigkeit

- Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Keinem Vereinsmitglied dürfen über eine Auslagenerstattung hinaus ein Gewinnanteil, sonstige Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches gezahlt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe der Tagungsordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Mit dem Beschluss ist der Verein aufgelöst, es sei denn, dass mindestens 7 Mitglieder den Verein fortführen.
- Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die zuständige Stadt Rheinberg zu übertragen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 15 Jugend des Vereins

- Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung, der Ordnungen des Vereins, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Vereinsjugendausschuß ist dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins für seine Beschlüsse verantwortlich. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2007 in Rheinberg einstimmig verabschiedet worden.

gez. Hermann Ettwig
- Vorsitzender -

gez. Jürgen Sikkinga
- stellvertr. Vorsitzender -

gez. Werner Wienberg
- Kassierer -

gez. Hans-Hermann Beckmann
- Schriftführer -

gez. Norbert Sikkinga
- Sportleiter -